

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

ZPO § 1044

- a) Ein ausländischer Schiedsspruch ist grundsätzlich nicht rechtsunwirksam im Sinne des § 1044 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, wenn nach dem maßgebenden ausländischen Recht kein gültiger Schiedsvertrag vorliegt, der Schiedsspruch wegen dieses Formmangels durch eine in bestimmter Frist vor dem ausländischen Staatsgericht zu erhebende Klage beseitigt werden kann und die Klage nicht in dieser Frist erhoben wird.
- b) Einem Schiedsspruch, den ein bei einer Handelskammer eines osteuropäischen Staats bestehendes ständiges Schiedsgericht erlassen hat, kann nicht wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung die Anerkennung in Deutschland mit der Begründung versagt werden, solche Schiedsgerichte seien schon wegen des in den osteuropäischen Staaten bestehenden Systems der staatlich gelenkten Wirtschaft nicht geeignet, Streitfälle unparteiisch zu entscheiden.

BGH, Urt. v. 26. Juni 1969 - VII ZR 32/67 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 32/67

URTEIL

Verkündet am

26. Juni 1969

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma P , Geschäfts-Vereinigung
der Produzenten und Verarbeiter von Obst und Gemüse,
N S ., Jugoslawien, S Straße , vertreten
durch den Direktor N ,

Antragstellerin, Berufungsbeklagter
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Kommanditgesellschaft Firma L W & Co,
H , D str. , vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter C C L W ,

Antragsgegnerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel,
Hubert Meyer, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Antragstellerin wird
das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
12. Januar 1967 aufgehoben.

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das
Urteil der 13. Kammer für Handelssachen des
Landgerichts in Hamburg vom 9. Februar 1966
wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des zwei-
ten und dritten Rechtszugs zu tragen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbar-
erklärung des Schiedsspruchs des Außenhandels-Schieds-
gerichts bei der Bundes-Wirtschaftskammer Belgrad (Jugo-
slawien) vom 28. September 1964, berichtigt durch Be-
schluß vom 6. November 1964.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Antragsgegnerin kaufte von der Firma C
in N S (Jugoslawien) 400.000 Gläser jugo-
slawische Gewürzgurken. Der hierüber ausgestellte Schluß-
schein eines Hamburger Maklers vom 5. September 1962
enthielt eine Klausel, nach der sich beide Parteien
dem "Schiedsgericht des Arbitragerichters der Außen-
handelskammer" (jetzt: Bundeswirtschaftskammer) in
Belgrad unterwarfen. Am 3. November 1962 unterzeichne-
ten die Parteien dieses Rechtsstreits eine Vereinbarung,
nach der die Antragstellerin "als rechtlicher Nachfol-
ger" der C 225.000 Gläser Gewürzgurken
sowie 180 t Gewürzgurken in Dosen an die Antragsgegnerin
liefern sollte; mit dieser Lieferung sollte der Vertrag
vom 5. September 1962 als durchgeführt betrachtet werden
und eine frühere Reklamation der Antragsgegnerin er-
ledigt sein. Als die Antragstellerin nicht lieferte,
schlossen die Parteien am 25. Dezember 1962 einen
schriftlichen Vertrag über die Lieferung einer geringe-
ren als der ursprünglich vorgesehenen Menge Gewürzgurken;
damit sollten "alle bisher offenen strittigen Fragen
zwischen C und P einerseits und
der Firma W u. Co. andererseits als bereinigt"
gelten; falls die Antragstellerin diese Vereinbarung
nicht einhielt, sollten alle bisherigen Vereinbarungen
hinfällig sein und nur der Vertrag vom 5. September 1962
in Kraft bleiben. Am selben Tage unterzeichneten die
Parteien eine weitere Urkunde über die neue Vereinbarung;
sie enthält die Klausel "Schiedsgericht: Arbitrage bei
der Bundes-Wirtschaftskammer in Beograd"; nach einem
gleichzeitig unterschriebenen "Vermerk" diente diese
zweite Urkunde "ausschließlich zum Zwecke der Einsicht-
nahme seitens vor deutschen Zollbehörden".

Als Streitigkeiten wegen der Lieferung aus dem Vertrag vom 25. Dezember 1962 entstanden, rief die Antragstellerin das Außenhandelsschiedsgericht bei der Bundeswirtschaftskammer in Belgrad an. Die Antragsgegnerin bestritt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, weil keine wirksame Schiedsabrede bestehe, und benannte trotz Aufforderung keinen Schiedsrichter. Darauf bestellte der Präsident der Arbitrage einen Schiedsrichter für sie.

Das Schiedsgericht verurteilte die Antragsgegnerin durch den eingangs angeführten Schiedsspruch zur Zahlung von 83.857,92 DM nebst Zinsen.

Die Antragstellerin hat beim Landgericht Hamburg beantragt, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin wendet demgegenüber ein, es sei kein gültiger Schiedsvertrag geschlossen worden und das Schiedsgericht sei nicht mit unparteiischen Richtern besetzt gewesen.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch durch Urteil für vollstreckbar erklärt. Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückgewiesen und festgestellt, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

Mit der Revision bittet die Antragstellerin, das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen. Die Antragsgegnerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien gilt seit dem 25. Januar 1965 (BGBl 1965 II 107) das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (BGBl 1964 II 427). Das Übereinkommen hat für die Frage, ob der Schiedsspruch anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären ist, keine Bedeutung. Es kann dahinstehen, ob das Abkommen schon deshalb unanwendbar ist, weil der Schiedsspruch vor seinem Inkrafttreten ergangen ist. Es regelt nämlich die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nur in dem besonderen Fall, daß der Schiedsspruch in dem Staat, in dem oder nach dessen Recht der Spruch ergangen ist, aufgehoben worden ist und diese Aufhebung auf bestimmten Gründen beruht (Art. IX Abs. 1). Soweit das Übereinkommen vom 21. April 1961 keine Regelung enthält, gelten ergänzend etwa bestehende sonstiges internationale Verträge (vgl. Art. X Abs. 7) oder das inländische Recht (Mezger, Rabels Z 1965, 231, 290).

II.

1. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Jugoslawien gelten ferner das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln im internationalen Handelsverkehr vom 24. September 1923 (RGBl 1925 II 47) und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (RGBl 1930 II 1068), das

erste seit dem 24. April 1959, das zweite seit dem 13. Juni 1959 (BGBl 1959 II 1379). Nach Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a des Genfer Abkommens von 1927 (GA) muß der Schiedsspruch auf Grund einer Schiedsabrede ergangen sein, die nach dem für ihn maßgebenden Recht gültig ist. Nach Art. 5 GA schließen die Bestimmungen des GA jedoch nicht aus, daß eine Partei von einem Schiedsspruch nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, in dem er geltend gemacht wird, Gebrauch macht. Die Antragstellerin kann sich also, wie sie es auch ausdrücklich getan hat, auf den für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche geltenden § 1044 ZPO berufen, wenn diese Vorschrift für sie günstiger ist als die Bestimmungen des GA (vgl. BGH LM Nr. 4 zu § 1044 ZPO). Letzteres verneint das Oberlandesgericht. Nach seiner Ansicht setzt die Vollstreckbarerklärung auch nach § 1044 ZPO in jedem Fall ebenso wie nach Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a GA voraus, daß ein gültiger Schiedsvertrag vorliegt. Ein solcher ist, wie das Oberlandesgericht meint, nach dem jugoslawischen Recht - das von ihm unbedenklich zugrunde gelegt wird - wegen Formmangels nicht zustande gekommen.

2. Das angefochtene Urteil verletzt, wie die Revision mit Recht rügt, § 1044 ZPO.

a) Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung ist nach Abs. 1 dieser Vorschrift zunächst, daß der ausländische Schiedsspruch nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden ist. Gemeint ist hiermit nach allgemeiner Ansicht, daß der Schiedsspruch weder bei einer

höheren schiedsrichterlichen Instanz noch mit einem Rechtsmittel beim staatlichen Gericht angegriffen werden kann; dagegen steht die Möglichkeit, den Schiedsspruch durch eine der deutschen Aufhebungs-klage (§ 1041 ZPO) entsprechende Klage nachträglich zu beseitigen, der "Verbindlichkeit" im Sinne des § 1044 Abs. 1 ZPO nicht entgegen (vgl. die Begründung zu § 1044 ZPO in der Reichstags-Drucksache 2298/1928 S. 6; Baumbach-Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit 2. Aufl. Kapitel 31 Bd; Raape, Internationales Privatrecht 5. Aufl. § 54 VI 2; Stein-Jonas, ZPO 18. Aufl. § 1044 III A 2; Thomas-Putzo, ZPO 3. Aufl. § 1044 Anm. 2 b).

b) Ein "verbindlicher" Schiedsspruch kann aber "rechtsunwirksam" sein, was nach dem für das Schiedsverfahren geltenden Recht zu beurteilen ist (§ 1044 Abs. 2 Nr. 1 ZPO); ist er es, so ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen. Für diese Rechtsunwirksamkeit reicht es aus, wenn der Schiedsspruch vernichtbar ist, also Gründe für seine Aufhebung vorliegen; nicht notwendig ist, daß sie bereits geltend gemacht sind oder dies gar schon mit Erfolg geschehen ist. In dem Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs kann der Antragsgegner also Aufhebungsgründe vorbringen, soweit er dazu nach dem maßgeblichen ausländischen Recht befugt ist (vgl. die angeführte Reichstags-Drucksache; Baumbach, ZPO 29. Aufl. § 1044 3 A; Baumbach-Schwab aaO D I a; Stein-Jonas aaO III B; Volkmar, JW 1930, 2745, 2751; Wieczorek, ZPO § 1044 C I b 2).

c) Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Vollstreckbarerklärung, wenn ein gültiger Schiedsvertrag nicht vorliegt, in jedem Fall abzulehnen, also ohne Rücksicht darauf, ob dies nach dem maßgeblichen ausländischen Recht nicht oder nicht mehr geltend gemacht werden kann; nach der Meinung des Oberlandesgerichts besagt § 1044 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrags handelt, genau dasselbe wie § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Diese Meinung wird auch im Schrifttum vertreten (Baumbach aaO; Habscheid, KTS 1964, 146, 150; Stein-Jonas aaO VIII C 3 cO; Volkmar aaO).

d) Sie ist mit dem Wortlaut des § 1044 ZPO aber nicht vereinbar; von der Gültigkeit des Schiedsvertrags ist dort nicht die Rede, es kommt auf die Rechtsunwirksamkeit des Schiedsspruchs nach dem für das Schiedsverfahren geltenden Recht an.

Ob der Meinung des Oberlandesgerichts angesichts der grundlegenden Bedeutung des Schiedsvertrags für das Schiedsgerichtsverfahren gefolgt werden könnte, sofern nach einem ausländischen Recht das Bestehen eines gültigen Schiedsvertrags für die Wirksamkeit des Schiedsspruchs bedeutungslos wäre, mag dahinstehen.

Nicht zu folgen ist ihr jedenfalls für die Fälle, in denen das maßgebliche ausländische Recht bei Fehlen eines gültigen Schiedsvertrags die Möglichkeit gibt, binnen einer bestimmten Frist den Schiedsspruch durch Anrufung des staatlichen Gerichts zu vernichten, die

betroffene Partei aber diese Frist ungenutzt verstreichen läßt (Mezger aaO S. 296 und NJW 1962, 278 f; Wieczorek § 1044 C I b 2). Weshalb in diesen Fällen der Schiedsspruch nach dem maßgeblichen ausländischen Recht "rechtsunwirksam" sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Auffassung des Berufungsgerichts verletzt § 1044 Abs. 2 Nr. 1 ZPO (nicht etwa nur das von ihm angewandte jugoslawische Recht).

3. Nach Art. 450, 451 Nr. 1 der jugoslawischen Zivilprozeßordnung wird ein Schiedsgerichtsurteil auf Klage einer Partei für nichtig erklärt, wenn überhaupt kein Vertrag über ein Schiedsgericht geschlossen oder wenn ein solcher Vertrag nicht rechtswirksam war. Die Nichtigkeitsklage ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzureichen; die Frist beginnt mit der Zustellung des Schiedsgerichtsurteils und, wenn die Partei von dem Nichtigkeitsgrund erst später Kenntnis erlangt, vom Tage der Kenntnis an (Art. 452). Die Frist ist im vorliegenden Fall ungenutzt verstrichen.

Diese Regelung des jugoslawischen Rechts und der Fristablauf sind im Urteil des Landgerichts festgestellt und auch im Berufungsverfahren nicht streitig gewesen. Hiervon geht auch das Berufungsgericht aus, wie seinem Urteil zu entnehmen ist. Es hält jedoch zu Unrecht den Fristablauf für unerheblich.

4. Diese Meinung des Oberlandesgerichts läßt sich auch nicht aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen und unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen den deutschen ordre public rechtfertigen. Es verstößt weder

gegen rechtsstaatliche Grundsätze noch gegen die guten Sitten noch gegen die öffentliche Ordnung, die an einem ausländischen Schiedsgerichtsverfahren beteiligt gewesene Partei in dem anschließend vor dem deutschen Gericht geführten Verfahren über die Vollstreckbarerklärung mit Einwendungen auszuschließen, die sie im Ursprungsland des Schiedsspruchs vor dem dortigen staatlichen Gericht hätte geltend machen können.

Für extreme Fälle wird eine Ausnahme zu machen sein, z.B. dann, wenn ein ausländisches Schiedsgericht seine Zuständigkeit willkürlich, ohne dafür in den Vereinbarungen der Parteien überhaupt irgendeine Grundlage zu haben, angenommen hat (Mozger NJW 1962, 279 Fußnote 11). Ein Fall dieser Art liegt hier nicht vor. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß im Vertrag vom 5. September 1962 das angerufene Schiedsgericht als zuständig vereinbart worden ist. Es führt ferner aus, im späteren Vertrag vom 25. Dezember 1962 habe man sich auf den vom 5. September 1962 bezogen, so daß angenommen werden könnte, die Schiedsklausel des alten Vertrags sei stillschweigend in den neuen übernommen worden. Dies hält es nicht für wirksam, sondern eine ausdrückliche schriftliche Wiederholung der Schiedsabrede für erforderlich. Von einem Fall, in dem an eine wirksame Schiedsklausel überhaupt nicht zu denken ist, kann bei dieser Sachlage keine Rede sein.

III.

Das Fehlen einer formgültigen Abrede ist nach allem kein Grund, die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs zu versagen. Die Antragsgegnerin sieht einen der-

artigen Grund aber auch in der Besetzung des Schiedsgerichts, weil diese keine Entscheidung durch unabhängige und unparteiische Schiedsrichter gewährleiste.

Was sie hierfür anführt, gibt nach jugoslawischem Recht zweifellos keinen Grund, aus dem sie die Nichtigkeitserklärung des Schiedsspruchs beantragen könnte. Die Frage kann nur sein, ob aus diesem Grunde die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung in der Bundesrepublik verstoßen würde (§ 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Die Antragsgegnerin will das bejaht wissen und beruft sich hierfür auf das Urteil des erkennenden Senats in BGHZ 51, 255. Wie dort ausgesprochen ist, ist eine Abrede nichtig, nach der ein nur aus Mitgliedern eines Vereins bestehendes Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern zu entscheiden hat; ein von einem solchen Schiedsgericht erlassener Schiedsspruch unterliegt grundsätzlich der Aufhebungsklage auf Grund des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; ob seine Anerkennung auch gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde (§ 1041 Abs. 1 Nr. 2 ZPO), hatte der Senat offen gelassen.

Auf dieses Urteil kann sich die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg berufen. Sie hat nicht vorgetragen, daß die Schiedsrichter einem Verein oder Verband angehörten, dem auch die Antragstellerin angehörte. Dafür ergibt sich aus dem Schiedsspruch nicht das Geringste; Vorsitzender war ein ehemaliger Professor der juristischen Fakultät der Universität Belgrad, Beisitzer waren der

Generaldirektor des Unternehmens G und der
"Berater" der Nationalbank Jugoslawiens.

Es besagt ferner nichts gegen die Unabhängigkeit der Schiedsrichter, daß sie aus einer vom Vorstand der Bundeswirtschaftskammer aufgestellten Liste gewählt werden (Art. 2 Abs. 2 des "Reglements" des Schiedsgerichts; vgl. hierzu auch die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts BGE 84 I 39).

Ebenso ist kein die Anwendung des § 1041 Abs. 2 Nr. 2 ZPO rechtfertigendes Bedenken daraus zu entnehmen, daß nach dem Reglement (vgl. Art. 16 und 17), falls über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Streit entsteht, ein erweiterter Senat, dem der Präsident und der Vizepräsident der Arbitrage angehören, über diesen Streitpunkt zu entscheiden hat und hier entschieden hat. Diese Entscheidung ist nur vorläufig, da das staatliche Gericht nachprüft, ob ein gültiger Schiedsvertrag und damit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gegeben ist (vgl. oben II 3).

Die Antragsgegnerin weist schließlich darauf hin, daß die Schiedsrichter "einer staatlichen jugoslawischen Organisation angehörten oder ihr naheständen". Aus diesem recht unbestimmten Vorbringen ist nicht zu ersehen, in welchen Tatsachen die Antragsgegnerin die Umstände erblickt, auf Grund deren sie die Schiedsrichter für ungeeignet hält, unparteiisch zu entscheiden. Wie der Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 28. Mai 1969 deutlich macht, hält sie allgemein die in osteuropäischen Ländern mit gelenkter Wirtschaft bei öffentlichen Institutionen (z.B. Handelskammern) gebildeten ständigen

Schiedsgerichte nicht für unabhängig und unparteiisch mit der Folge, daß eine Anerkennung ihrer Schiedssprüche durch ein deutsches Gericht gegen die öffentliche Ordnung in der Bundesrepublik verstoßen würde; die Antragsgegnerin sagt, diese Schiedsgerichte hätten nicht die Aufgabe unparteiischer Rechtsprechung, sie seien vielmehr staatliche Organe, die dafür zu sorgen hätten, daß die von ihrem Staat der Wirtschaft gestellten Aufgaben erfüllt würden.

Nach Ansicht des Senats geht es jedoch nicht an, Schiedssprüche der ständigen Schiedsgerichte in osteuropäischen Ländern schon mit Rücksicht auf das dort herrschende System der staatlich gelenkten Wirtschaft in Deutschland auf Grund des § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht anzuerkennen. Da es nach dieser Vorschrift darauf ankommt, ob die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde, ist die Lage in Betracht zu ziehen, die in dem Zeitpunkt gegeben ist, in dem über die Anerkennung zu entscheiden ist (vgl. BGHZ 30, 89, 97). Insofern kann das unter I erwähnte Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 nicht außer Acht gelassen werden. Seine Bedeutung liegt gerade auf dem Gebiet des Ost-West-Handels (vgl. Baumbach aaO Einleitung IV 2 D und Schlußanhang VI S. 2047). In ihm sind ständige Schiedsgerichte vorgesehen. Als das Abkommen in Kraft trat (im Verhältnis zu Jugoslawien am 25. Januar 1965), waren Einrichtung und Besetzung der in Jugoslawien und anderen osteuropäischen Ländern bei Handelskammern und entsprechenden Stellen eingesetzten ständigen Schiedsgerichte längst bekannt. Rechtsprechung und Schrifttum

hatten sich mit diesen Schiedsgerichten befaßt (vgl. z.B. OLG Frankfurt AWD 1960, 217; Habscheid NJW 1962, 5; KTS 60, 176, 181; 1964, 146, 150, 164 f). Das Reglement, nach dem das Schiedsgericht im vorliegenden Fall verfahren ist, stammt aus dem Jahre 1958.

Hat aber die Bundesrepublik in Kenntnis der Lage in den osteuropäischen Staaten das ständige Schiedsgerichte vorsehende Europäische Übereinkommen in Kraft gesetzt, so ist es damit schlecht vereinbar, allgemein die Schiedssprüche der dort bestehenden ständigen Schiedsgerichte mit der Begründung nicht anzuerkennen, die Schiedssprüche seien wegen des dort gegebenen Einflusses des Staates auf alle Institutionen nicht von genügend unabhängigen Schiedsgerichten erlassen und ihre Anerkennung würde deshalb gegen die öffentliche Ordnung verstoßen (vgl. auch die angeführte Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts, die einen Schiedsspruch der tschechoslowakischen Handelskammer betrifft). Mehr als den Hinweis auf die allgemeinen Zustände in Staat und Wirtschaft osteuropäischer Länder bringt aber die Antragsgegnerin im Grunde nicht vor; irgendwelche erheblichen Umstände des Einzelfalls, die gegen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts sprächen, kann sie nicht aufzeigen. Auch dem Inhalt des Schiedsspruchs sind derartige Umstände nicht zu entnehmen.

IV.

Nach allem ist kein Grund vorhanden, aus dem nach § 1044 ZPO die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs

abzulehnen und seine Anerkennung im Inland zu versagen wären. Deshalb ist das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke

Schmidt